

Übergangsbestimmungen für das  
Bachelorstudium Maschinenbau an der Technischen Universität Wien  
betreffend die Studienplanänderung ab 1. 10. 2017.

- (1) Sofern nicht anders angegeben, wird im Folgenden unter Studium das an der Technischen Universität Wien eingerichtete Bachelorstudium mit der Studienkennzahl 033 245 verstanden. Der Begriff „neuer Studienplan“ bezeichnet den ab 1. 10. 2017 gültigen Studienplan für dieses Studium und „alter Studienplan“ den bis dahin gültigen.
- (2) Die Übergangsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die vor dem 1. 10. 2017 zum Studium Maschinenbau an der Technischen Universität Wien zugelassen waren; ihre Nutzung ist den Studierenden freigestellt.
- (3) Auf Antrag der/des Studierenden kann das studienrechtliche Organ die Übergangsbestimmungen individuell modifizieren oder auf nicht von Absatz 2 erfasste Studierende ausdehnen.
- (4) Zeugnisse über Lehrveranstaltungen, die inhaltlich äquivalent sind, können nicht gleichzeitig für den Studienabschluss eingereicht werden. Im Zweifelsfall entscheidet das studienrechtliche Organ über die Äquivalenz.
- (5) Die Übergangsbestimmung bezüglich der Studieneingangs- und Orientierungsphase wurde durch den Senat der Technischen Universität Wien beschlossen und im Mitteilungsblatt 4/2017 veröffentlicht.
- (6) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017 zu einem Bachelorstudium an der TU Wien zugelassen worden sind, entfällt für den Studienabschluss der Nachweis der in § 2 der Richtlinie des Senats der TU Wien „Leitfaden zur Studienplan - Erstellung“, Muster für Bachelor - Studienpläne (idF. Mitteilungsblatt 2016, 16. Stück, Nr. 207) festgelegten Themenbereiche: Technikfolgenabschätzung, Technikgenese, Technikgeschichte, Wissenschaftsethik, Gender Mainstreaming und Diversity Management.
- (7) Anhang 1 enthält eine Äquivalenztabelle mit Lehrveranstaltungen des alten Studienplans auf der linken Seite und Lehrveranstaltungen des neuen Studienplans auf der rechten Seite die äquivalent gesetzt wurden. Farblich hinterlegte Lehrveranstaltungen sind nur in der vorgegebenen Kombination äquivalent. In jedem Fall gelten Lehrveranstaltungen, die unter demselben Punkt in den Äquivalenzlisten angeführt sind, als äquivalent für den Studienabschluss.
- (8) Überschüssige ECTS-Punkte aus den Pflichtmodulen können als Ersatz für zu erbringende Leistungen in Wahlmodulen sowie als Freie Wahlfächer und/oder Transferable Skills verwendet werden. Überschüssige ECTS-Punkte aus den Wahlmodulen können als Ersatz für zu erbringende Leistungen in den Freien Wahlfächern und/oder Transferable Skills verwendet werden.
- (9) Fehlen nach Anwendung der Bestimmungen aus den Äquivalenzlisten ECTS-Punkte zur Erreichung der notwendigen 180 ECTS-Punkte für den Abschluss des Bachelorstudiums, so können diese durch noch nicht verwendete Lehrveranstaltungen aus den Wahlmodulen und/oder Freien Wahlfächern und Transferable Skills im notwendigen Ausmaß abgedeckt werden.
- (10) Für in diesen Übergangsbestimmungen nicht berücksichtigte Konstellationen sind durch das studienrechtliche Organ Übergangsbestimmungen festzulegen.

Anhang 1: Äquivalenztabelle

Äquivalenztabelle						
Alter Studienplan			Neuer Studienplan			
Lehrveranstaltung (LVA)	LVA-Typ	ECTS	ECTS	LVA-Typ	Lehrveranstaltung (LVA)	Kommentar
Makroökonomie für WIMB	VO	3,0	3,0	VO	Grundlagen der Makroökonomie	
Werkstoffauswahl	VO	3,0	3,0	VO	Werkstoffauswahl	
Light Metals	VO	3,0	2,0	VU	Light Metals	
Werkstoffkreislauf	VU	2,0	2,0	VU	Werkstoffkreislauf	

Farbig hinterlegte Lehrveranstaltungen sind nur in der vorgegebenen Kombination äquivalent.